

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	34 (1937)
Heft:	2
Rubrik:	Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bisherigen Konkordatsvorschriften. Die bisher bereits Unterstützten bleiben unterstützt, für alle andern gelten nun die neuen Bestimmungen, aber der bisher erfasste Wohnsitz wird bei der Berechnung der Wohnsitzdauer mitgezählt (Art. 26).

Ein erfreulicher Fortschritt ist auch in der besseren methodischen Anordnung des Stoffes zu erblicken und in der Fassung der Bestimmungen über den Konkordatswohnsitz (selbständiger und unselbständiger Wohnsitz), wobei die bisherigen Erfahrungen und die Spruchpraxis des Bundesrates verwertet wurden; das Konkordat gibt infolgedessen in einer weitaus größeren Zahl von Fällen klare Auskunft.

An den Bestimmungen über die Armenfürsorge ist nichts geändert worden. Art und Maß der Unterstützung bestimmt nach wie vor der Wohnort, und die Heimatbehörde ist berechtigt, dagegen Einsprache zu erheben, unter Angabe ihrer Gründe. Auch die Kostenverteilung ist dieselbe, wie im Konkordat von 1923.

Das bereits vor Jahren angeregte Problem der finanziellen Unterstützung der Konkordatskantone durch den Bund ist durch das neue Konkordat leider nicht gelöst worden. Hoffen wir, daß eine bessere Zukunft mit günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen das erreichen läßt, was bis heute nicht möglich war.

Eine Revision des Konkordates von 1923 war nötig. An Postulaten und Vorschlägen fehlte es nicht. Allen, zum Teil divergierenden Meinungen Rechnung zu tragen, war nicht möglich. Von den eingegangenen Vorschlägen wurde berücksichtigt, was irgend tunlich war. Der neue Konkordatstext darf als glückliche Lösung einer nicht leichten Aufgabe betrachtet werden. Er schuf durch materielle und formelle Veränderungen eine neue Grundlage, die von allen, die mit dem Konkordat zu tun haben, wohlztätig empfunden werden wird, und sichert den Weiterbestand des Konkordates, das im Grunde genommen kein Konkordatskanton preisgeben möchte, und dessen fördernder Einfluß auch auf einige neuerliche kantonale Armengesetze deutlich erkennbar ist. Zweifellos war es richtiger, einen Schritt zurück zu tun — den Blick immerhin nach vorn gerichtet —, als den Zusammenbruch des Konkordates zu riskieren. So dürfen wir denn diese neue Schöpfung auf dem Gebiete des schweizerischen Armenwesens den Konkordatskantonen, die nun zunächst bis zum 30. Juni darüber zu befinden haben, ob sie dem neuen Konkordat beitreten wollen, aus Überzeugung zur Annahme empfehlen.

Für die ständige Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz:

Der Präsident: Otto Lörtscher, Pfr., Kant. Armeninspektor, Bern.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitsätze über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXXXVIII.

Auf den Rückzug eines Rekurses, der auf einem Tatirrtum (im vorliegenden Falle: geistige Gesundheit) beruhte, kann ein Kanton nicht zurückkommen, weil der zur Anerkennung gelangte Rechtsanspruch einen gewissen Schutz gegen weitere Anfechtung gewähren muß, der aber ungenügend wäre, wenn der Anspruch jederzeit auf Grund eines Tatirrtums wieder angefochten werden könnte. (Bern c. Aargau i. S. J. J. B. von T., Bern, wohnhaft in O., Aargau, vom 30. Nov. 1936.)

Begründung:

Bern hat im früheren Refursverfahren den Refurs zurückgezogen. Es behauptet, dies sei auf einen Tatirrtum zurückzuführen; es habe damals angenommen, B. sei zurechnungsfähig, während er dies in Wirklichkeit nicht gewesen sei. Somit stellt sich die Frage, ob ein Kanton auf den Rückzug eines Refurses zurückkommen kann mit der Behauptung, er sei zu diesem durch einen Tatirrtum veranlaßt worden. — Prozessual bedeutet der Rückzug des Refurses den Verzicht auf den eingereichten Refurs, und es entsteht damit rechtlich die gleiche Lage, wie wenn die Refursfrist unbenützt abgelaufen wäre. Es ist aber klar, daß dem unbenützten Ablauf der Refursfrist eine gewisse Rechtswirkung zukommen muß. Welche, ergibt sich aus dem Zweck des Verfahrens von Art. 18 und 19 des Konfordates. Er geht auf die Erledigung eines Rechtsstreites über einen Anspruch, dessen Bestehen oder Nichtbestehen verbindlich festgestellt werden soll. Der auf diesem Wege zur Anerkennung (durch die Gegenpartei oder den Schiedsrichter) gelangte Rechtsanspruch muß einen gewissen Schutz gegen weitere Anfechtung erlangen. Dieser Schutz wäre aber ein ungenügender, wenn der Anspruch jederzeit auf Grund eines Tatirrtums wieder angefochten werden könnte. Dies um so mehr, als der anerkannte Anspruch zu Maßnahmen geführt haben kann (im vorliegenden Fall zur Heimschaffung), die nicht ohne weiteres rückgängig zu machen sind. Wenn aber Bern auf die im Rückzug des Refurses liegende Anerkennung des Heimschaffungsanspruches von Aargau nicht zurückkommen kann, dann ist der Fall als Konfordatsfall erledigt und muß der gegenwärtige Refurs von Bern abgewiesen werden. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat beschlossen: Der Refurs ist abgewiesen.

LXXXIX.

Erfolgt der Wegzug eines Unterstützten aus dem Wohnkanton völlig freiwillig, erlischt die konfordatsmäßige Beitragspflicht des Wohnkantons (Art. 4). Die Finanzierung des Umzugs qualifiziert sich als Unterstützung, gegen deren Art und Maß gemäß Art. 9, 4 Einspruch erhoben werden kann. Im vorliegenden Fall war der Einspruch begründet, daher fallen die Umzugskosten ganz zu Lasten des Wohnkantons. (Bern c. Solothurn i. S. A. G. von D., Bern, wohnhaft in G., Solothurn, vom 30. November 1936.)

Begründung:

Gemäß Art. 4 des Konfordates endigt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige diesen Kanton verläßt. Eine Einschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes findet nur insofern statt, als der Wegzug kein unfreiwilliger sein darf, da eine Beeinflussung des Unterstützungsbedürftigen durch die Behörden des Wohnkantons im Sinne des Wegzugs einer verschleierten Abschiebung gleichkomme und damit eine Umgehung von Art. 13, Abs. 1, des Konfordates darstellen würde, der die Abschiebung aus armenrechtlichen Gründen verbietet. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Fälle von Finanzierung des Wegzugs durch den Wohnkanton sich in letzter Zeit gemehrt haben, ist der Bundesrat in seiner Rechtsprechung dazu gelangt, es genau zu nehmen mit dem Erfordernis der Freiwilligkeit des Wegzugs; es darf keinerlei Beeinflussung, auch nicht der geringste moralische Druck ausgeübt werden sein. Dagegen konnte der Bundesrat nicht soweit gehen, eine Umgehung des Abschiebungsverbotes immer dann anzunehmen, wenn der Umzug durch finanzielle Leistung des Wohnkantons erleichtert wurde, da es Fälle gibt, in denen der Umzug nicht nur dem Wunsche des Unterstützten entspricht, sondern auch in seinem Interesse liegt; in solchen Fällen aber ist die Ermöglichung des Umzugs durch finanzielle Unterstützung angebracht. Immerhin

hat der Bundesrat es als wünschenswert bezeichnet, daß der Wohnkanton sich mit dem Heimatkanton ins Einvernehmen setze, bevor er den Wegzug finanziert. Tut er es nicht, dann kann im Zweifelsfalle diese Unterlassung als ein Anzeichen für konkordatswidrige Nachhilfe beim Wegzug in Frage kommen (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 4. August 1936, i. S. Zürich gegen Solothurn, betr. Dr. Gustav Schwarz-Egli; „Armenpfleger“ 1936, S. 110).

Im Falle G. steht es außer Zweifel, daß der Unterstützte vollkommen freiwillig aus dem Kanton Solothurn fortgezogen ist. Damit ist gemäß Art. 4 des Konkordates die konkordatsgemäße Beitragspflicht dieses Kantons erloschen. Das zweite und hauptsächliche Rechtsbegehren Berns, der Kanton Solothurn habe den Wohnanteil weiterhin zu leisten, kann somit nicht gutgeheißen werden.

Einer besondern Prüfung bedarf das erste Rechtsbegehren Berns, die Kosten des Umzuges von Grenchen nach Richterswil müßten ganz zu Lasten des Kantons Solothurn fallen. Die Finanzierung des Umzuges mit 230 Fr. war eine Unterstützung durch den Wohnkanton, gegen deren Art und Maß der Heimatkanton gemäß Art. 9, Abs. 4, des Konkordates Einsprache erheben konnte, was er auch getan hat. Es ist zu prüfen, ob diese Einsprache begründet sei.

Nach Art. 9, Abs. 1, bestimmt die Behörde des Wohnkantons Art und Maß der Unterstützung. Hieraus ergibt sich für den Wohnkanton die Pflicht, Art und Maß der Unterstützung im Sinne einer zweckdienlichen und angemessenen Armenpflege festzusetzen. Sind hiezu Erhebungen über den Tatbestand erforderlich, dann ist der Wohnkanton selbstverständlich auch hiezu verpflichtet. Solothurn war demnach verpflichtet, sich zu vergewissern, ob es angemessen und zweckdienlich sei, den Wegzug der Familie G. zu finanzieren. So, wie die tatsächlichen Verhältnisse liegen, war es weder angemessen noch zweckdienlich; denn die Lage der Familie ist durch den Umzug in keiner Weise verbessert worden. Die Behörde des Wohnkantons hat es unterlassen, sich über die tatsächlichen Verhältnisse zu vergewissern, und hat infolgedessen eine Art der Unterstützung, nämlich die Finanzierung des Umzugs, gewählt, die nicht als angemessen und zweckdienlich bezeichnet werden kann. Die hiegegen von Bern erhobene Einsprache ist daher begründet. Dem Heimatkanton kann nicht zugemutet werden, den konkordatsgemäßen Heimatanteil an diese ansehbare Unterstützung zu leisten; diese fällt daher ausschließlich zu Lasten des Wohnkantons. **Beschluß:** 1. Die konkordatsgemäße Beitragspflicht des Kantons Solothurn für die Unterstützung der Familie G. ist am 14. April 1936 erloschen. 2. Die Kosten des Umzugs der genannten Familie von Grenchen nach Richterswil, im Betrage von 230 Fr., fallen gänzlich zu Lasten des Kantons Solothurn.

XC.

Wenn fortgesetzte betrügerische Verheimlichung eines Erbanfalles und Ausschluß von der Krisenhilfe und der Arbeitslosenversicherung durch eigene Schuld vorliegen, so rechtfertigt sich die armenpolizeiliche Heimschaffung (Art. 13, 2). Eine Beitragspflicht an die Kosten der in einem heimatlichen Kinderheim versorgten Kinder besteht seitens des Wohnkantons nicht. (Appenzell J.-Rh. c. Zürich i. S. J. G. von Appenzell, wohnhaft in Zürich, vom 30. November 1936; vgl. den ersten Entscheid: „Armenpfleger“ 1935, S. 52ff.)

Begründung:

Der Entscheid des Bundesrates vom 15. Februar 1935 hat das Bestehen genügender Heimschaffungsgründe verneint; er hinderte aber Zürich nicht, geltend zu machen, daß solche seither eingetreten seien. In der Tat erscheint heute die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates als gegeben. Allerdings ist es nicht

wahrscheinlich, daß die Familie G. auch bei richtigem Verhalten auf die Dauer vollständig ohne Unterstützung hätte auskommen können. Sie hat aber während der in Betracht kommenden Zeit die Belastung des Wohnkantons durch großes Selbstverschulden zum mindesten sehr stark erhöht, durch die fortgesetzte betrügerische Verheimlichung des Erbanfallen, und ferner dadurch, daß sie durch eigene Schuld von der Krisenhilfe und der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen wurde.

Nach dem Entschied vom 15. Februar 1935 war der Fall zweifellos weiterhin als Konkordatsfall zu behandeln. Wann soll er nach dem Eintritt der neuen Heimshaffungsgründe aufgehört haben, d. h. von wann an soll Zürich von der Konkordatspflicht befreit sein? Zürich stellt auf den 18. Oktober 1935 ab, den Tag, an dem seine Direktion des Armenwesens von der neuen Sachlage Kenntnis erhielt. Das kann aber billigerweise nicht maßgebend sein. Vielmehr ist abzustellen auf den Ablauf der Refurssfrist, den 12. April 1936. Appenzell J.-Rh. hat zu unrecht refuriert und Zürich kann daher für die Dauer der Refurserledigung nicht mehr belastet werden.

Es bleibt noch zu entscheiden, ob mit der Rechtswirkung des Heimshaffungsbeschlusses auch die Beitragspflicht des Kantons Zürich für die vier im Kinderheim „Steig“ versorgten Kinder erlischt, oder ob diese Versorgungskosten gemäß dem Eventualantrag von Appenzell J.-Rh. weiterhin nach Art. 16, Abs. 1, des Konkordates von beiden Kantonen zu tragen seien. Der Bundesrat hat allerdings entschieden, daß wenn die Eltern eines in einer Anstalt versorgten Kindes den Wohnkanton im Sinne von Art. 4 des Konkordates verlassen, die Beitragspflicht des Wohnkantons für das versorgte Kind nicht erlischt, weil der abgeleitete Wohnsitz des Kindes im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung beendet wurde, aber für die Kostenverteilung weiterhin wirksam bleibt, und eine Änderung des Wohnsitzes der Eltern hierauf keinen Einfluß mehr haben kann (Entscheid vom 9. Oktober 1936, i. S. Appenzell-J.-Rh. gegen Solothurn, betr. Kurt Federer). Allein das freiwillige Verlassen des Wohnkantons kann nicht der Heimshaffung gleichgesetzt werden. Art. 13, Abs. 4, des Konkordates bestimmt ausdrücklich, daß mit der armenpolizeilichen Heimshaffung die Unterstüzungspflicht des Wohnkantons erlischt. Die gleiche Wirkung wie der Vollzug der Heimshaffung muß es haben, wenn der Unterstützungsbedürftige zwar im Wohnkanton bleibt, die gesamte Unterstüzungspflicht aber gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates auf den Heimatkanton übergegangen ist. Ob im vorliegenden Falle die Heimshaffung vollzogen werde oder die Eheleute G. und die beiden nicht versorgten Kinder im Kanton Zürich wohnen bleiben, wo bei aber die ganze Unterstüzung außer Konkordat vom Heimatkanton zu leisten ist, bleibt sich gleich: Mit dem Aufhören des Konkordatsfalls hört die Beitragspflicht des Kantons Zürich für die ganze Familie auf; es wäre eine nicht gerechtfertigte Einschränkung der Bestimmung von Art. 13, Abs. 4, wenn für die in der Anstalt versorgten Kinder eine Ausnahme gemacht würde. Beschluß: Der Refur wird abgewiesen. Die Pflicht zur Konkordatsgemäßen Unterstüzung der ganzen Familie G. hat mit dem 12. April 1936 aufgehört.

XCI.

Wer als Vagant sich in einem Kanton aufhält, von einer Gemeinde zu andern zieht, und gelegentlich auch über diesen Kanton hinaus in einen andern schweift, ohne einen bestimmten Ort zu haben, an den er immer wieder zurückkehrt, besitzt keinen Konkordatswohnsitz in dem betreffenden Kanton. (Bern c. Luzern, i. S. F. J. von R., Bern, aufgegriffen in M., Luzern, vom 30. November 1936.)

Begründung:

Entscheidend ist die Frage, ob J. im Kanton Luzern gemäß Art. 1 des Kon-

fordates den Konfordatswohnsitz gehabt habe. Richtig ist, daß ein Wechsel der Wohngemeinde ohne Bedeutung ist, sofern es sich um Gemeinden des gleichen Kantons handelt. Trotzdem ist aber der Konfondatswohnsitz nicht auf den Kanton bezogen, sondern auf die Gemeinde. Das geht schon aus Art. 2, Abs. 1, des Konfondates hervor, nach welchem auf Grund der polizeilichen Anmeldung Wohnsitz zu vermuten ist, denn diese erfolgt bei einer Gemeinde, nicht beim Kanton. Allerdings kann auch Aufenthalt ohne Anmeldung den Wohnsitz begründen. Dazu genügt aber nicht jede vorübergehende Anwesenheit. Der Wohnsitzbegriff des Konfondates weicht zwar von demjenigen des Zivilrechtes einigermaßen ab. Die grundsätzlich wichtigste dieser Abweichungen dürfte sein, daß der aufgegebene Konfondatswohnsitz nicht weiterdauert bis zur Begründung eines neuen. Während jedermann einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben muß, ist dies beim Konfondatswohnsitz nicht nötig. Diese Unterschiede haben ihren Grund im Wesen und Zweck des Konfondates. Sie dürfen aber nicht weiter getrieben werden, als das Konfodat dies erheischt. Der Konfondatzwurf steht jedoch nicht entgegen, auch hier vom Wohnsitz zu verlangen, daß der Aufenthalt auf eine gewisse Dauer berechnet sein müsse. Dieses Erfordernis muß im Gegenteil für das Konfodat eher in vermehrtem Maße gelten, da dieses erst bei einer gewissen Dauer des Aufenthaltes anwendbar wird. Der Grundgedanke des Konfondates ist, daß der Bürger eines andern Konfondatskantons bei längerem Wohnsitz dem Aufenthaltskanton gewisse Vorteile biete, die es rechtfertigen, auch am Nachteil der Verarmung mitzutragen (*hujus commodum, ejus periculum*). Darum ist auch die Kostenpflicht des Wohnkantons nach der Dauer des Wohnsitzes abgestuft. Wer nicht in einer Gemeinde des Kantons Wohnsitz erworben hat, hat überhaupt keinen Konfondatswohnsitz erworben. Damit ist nicht gesagt, daß Personen, die oft, möglicherweise die meiste Zeit, vom Wohnort abwesend sind, nicht Konfondatswohnsitz begründen können. Sofern sie in geregelten Verhältnissen leben, legen solche Leute, die z. B. beruflich umherziehen müssen, Gewicht darauf, nicht als Vaganten zu gelten; sie haben einen Fixpunkt, einen „Heimathafen“, melden sich dort an, erfüllen dort ihre Pflichten gegen den Staat und üben ihre Rechte dort aus. Wer aber keinen solchen Fixpunkt hat oder sich schafft, wer unstet herumzieht, begründet keinen Konfondatswohnsitz, auch wenn dieses Umherziehen sich nur auf das Gebiet eines Kantons beschränkt. Nach dem Gesagten hat z. nicht Konfondatswohnsitz im Kanton Luzern gehabt, den er übrigens gelegentlich auch vorübergehend verlassen hat. Der Refurs muß daher abgewiesen werden. — Offen bleibt die Frage, ob nicht die formlose Abschiebung z. vom Kanton Luzern in den Kanton Bern dem Art. 45 der Bundesverfassung zuwiderlief; der Entscheid hierüber würde dem Bundesgericht zustehen. Besluß: Der Refurs wird abgewiesen.

Bern. Grundsätze und Richtlinien für die Etataufnahmen. Unter diesem Titel veröffentlicht Notar Fankhauser, Sekretär der kantonalen Armendirektion, in Heft 9 des XXXIV. Bandes der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ zu Handen der lokalen Armenbehörden eine zusammenfassende Orientierung über diese so wichtige Materie, deren Nichtbeachtung zu so zahlreichen Streitigkeiten und Refursen führt. Es ist nicht möglich, diese Darstellung kurz zu resümieren. Immerhin heben wir einige Punkte heraus.

Bei einer Etataufnahme sind einzige die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie zur Zeit der Etatverhandlungen vorliegen.

Gemäß Art. 2, Ziffer 1, lit. a U. u. NG. gehören auf den Etat der dauernd unterstützten Kinder vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zum erfolgten